



Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Altmarkkreis Salzwedel	
– Einheitsgemeinde Stadt Kalbe und Altmarkkreis Salzwedel: 2. Änderung der Vereinbarung zur Übertragung von Aufgaben des Verwaltungszwangsverfahrens	95
– Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark) und Altmarkkreis Salzwedel: 1. Änderung der Vereinbarung zur Übertragung von Aufgaben des Verwaltungszwangsverfahrens	95
– Eigenbetrieb Jobcenter Altmarkkreis Salzwedel und Altmarkkreis Salzwedel: 1. Änderung der Vereinbarung zur Übertragung von Aufgaben des Verwaltungszwangsverfahrens	96
– Öffentliche Bekanntmachung des Altmarkkreises Salzwedel zum Begehen von Flächen durch Beschäftigte der Forstbehörde	96
– Öffentliche Bekanntmachung zur Wahl des Kreistages am 26.05.2019: Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die Berufung von Beisitzern für den Kreiswahlausschuss und ihrer Stellvertreter	96
– Öffentliche Bekanntmachung über den Wegfall des Erörterungstermins im Genehmigungsverfahren zum Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der Schweinezucht Binde GmbH	96
2 EG Hansestadt Salzwedel	
– Bekanntmachung V. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung	96
3 EG Hansestadt Gardelegen	
– 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Hansestadt Gardelegen	97
– 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Hansestadt Gardelegen (Friedhofsgebührensatzung)	97
– 1. Änderung der Satzung über die Unterhaltung und Organisation der Freiwilligen Feuerwehr der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen (Feuerwehrsatzung)	98
– Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Auslagen für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen außerhalb der unentgeltlichen zu erfüllenden Pflichten (Feuerwehrsatzung) vom 03.12.2018	100
4 EG Stadt Kalbe (Milde)	
– Bekanntmachung der 4. Änderung der Satzung zur Umlegung von Beiträgen für die Unterhaltung Gewässer 2. Ordnung	101
– 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kalbe (Milde)	102
– 3. Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Kalbe (Milde)	103
– Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung nach § 13a BauGB „Salzwiese I“, Stadt Kalbe (Milde)	104
5 Regionale Planungsgemeinschaft	
– 1. Nachtrag Wirtschaftsplan 2018	104
– Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2019	104
6 Verband Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel	
– Feststellung des Jahresabschlusses 2017	105
7 Amt für Landwirtschaft, Flurordnung und Forsten Altmark	
– Bekanntmachung Ausführungsanordnung zum Flurbereinigungsverfahren OU Uchtsprünge-Staats-Vinzelberg	105
8 Landesverwaltungsamt	
– Bekanntmachung Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen Avacon Netz GmbH: Gemarkungen Dambeck, Vienau und Mehrin	106
– Bekanntmachung Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen Avacon Netz GmbH: Gemarkungen Letzlingen, Algenstedt und Gardelegen ..	106
9 Wasserverband Gardelegen	
– 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Wasserverbandes Gardelegen (Wasserabgabensatzung) vom 13.12.2012	107
– 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Abgaben für die Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes Gardelegen (Schmutzwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 04.02.2015	107
– 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten des Wasserverbandes Gardelegen (Verwaltungskostensatzung) vom 26.04.2012	108

Altmarkkreis Salzwedel Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde)

2. Änderung der Vereinbarung zur Übertragung von Aufgaben des Verwaltungszwangsverfahrens

Zwischen

der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde)
als eine der Rechtsnachfolgerinnen der Verwaltungsgemeinschaft Arendsee-Kalbe,
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Karsten Ruth,

und

dem Altmarkkreis Salzwedel,
vertreten durch den Landrat, Herrn Michael Ziche,

wird die Zweckvereinbarung vom 14.12./07.11.2005 wie folgt geändert:

1. § 2 Kostenregelung

Ziff. 4. Satz 1 erhält folgende Fassung:

4. Des Weiteren berechnet der Landkreis für alle Vollstreckungersuchen der Einheitsgemeinde und Amtshilfeersuchen anderer Vollstreckungsbehörden eine Vollstreckungskostenpauschale in Höhe von 30,00 Euro je Vollstreckungsauftrag.
Bei den Vollstreckungersuchen der Einheitsgemeinde wird mit Übersendung des Ersuchens die Zahlung der Pauschale fällig.

3. Diese Änderung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Salzwedel, den 25.09.2018

Kalbe, den 19.10.2018

gez. Ziche
Altmarkkreis Salzwedel

gez. Ruth
Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde)

Altmarkkreis Salzwedel Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark)

1. Änderung der Vereinbarung zur Übertragung von Aufgaben des Verwaltungszwangsverfahrens

Zwischen

der Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark)
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Norman Klebe,

und

dem Altmarkkreis Salzwedel,
vertreten durch den Landrat, Herrn Michael Ziche,

wird die Zweckvereinbarung vom 01.07.2013 wie folgt geändert:

1. § 2 Kostenregelung

Ziff. 4. Satz 1 erhält folgende Fassung:

4. Des Weiteren berechnet der Landkreis für alle Vollstreckungersuchen der Einheitsgemeinde und Amtshilfeersuchen anderer Vollstreckungsbehörden eine Vollstreckungskostenpauschale in Höhe von 30,00 Euro je Vollstreckungsauftrag.
Bei den Vollstreckungersuchen der Einheitsgemeinde wird mit Übersendung des Ersuchens die Zahlung der Pauschale fällig.

3. Diese Änderung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Salzwedel, den 25.09.2018

Arendsee, den 01.11.2018

gez. Ziche
Altmarkkreis Salzwedel

gez. Klebe
Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark)

Altmarkkreis Salzwedel

Eigenbetrieb Jobcenter

1. Änderung der Vereinbarung zur Übertragung von Aufgaben des Verwaltungszwangsverfahrens

Zwischen

Dem Eigenbetrieb Jobcenter
vertreten durch den Betriebsleiter, Herrn Arnold Schulze,

und

dem Altmarkkreis Salzwedel,
vertreten durch den Landrat, Herrn Michael Ziche,

wird die Zweckvereinbarung vom 29.10./21.10.2015 wie folgt geändert:

Punkt 1:

4. Kostenregelung, 1. Absatz, 2. Satz

Die Kreisverwaltung, SG Kasse / Vollstreckung, berechnet für die übergebenden Vollstreckungsersuchen eine Vollstreckungspauschale in Höhe von 30,00 Euro je Vollstreckungsauftrag.

3. Diese Änderung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Salzwedel, den 25.09.2018

Klötze, den 28.11.2018

gez. Ziche
Altmarkkreis Salzwedel

gez. Schulze
Eigenbetrieb Jobcenter
Altmarkkreis Salzwedel

Altmarkkreis Salzwedel

Öffentliche Bekanntmachung des Altmarkkreises Salzwedel zum Begehen von Flächen durch Beschäftigte der Forstbehörde

Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 3 des Landeswaldgesetzes Sachsen-Anhalt vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA, S. 77) wird bekannt gegeben, dass die Beschäftigten der unteren Forstbehörde des Altmarkkreises Salzwedel Waldgrundstücke zur Erfüllung ihrer Vollzugsaufgaben zur Wahrnehmung der Forstaufsicht nach § 26 LWaldG und des Forstschutzes gemäß § 31 LWaldG im Jahr 2019 begehen werden. Der befugte Personenkreis weist sich mit Dienstausweis des Altmarkkreises Salzwedel aus.

Salzwedel, den 26.11.2018

gez. Ziche
Landrat

Dienstsiegel

Altmarkkreis Salzwedel

Der Kreiswahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung zur Wahl des Kreistages am 26.05.2019

Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die Berufung von Beisitzern für den Kreiswahlausschuss und ihrer Stellvertreter

Gemäß § 10 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 175) ist ein Kreiswahlausschuss für die Wahl des Kreistages zu bilden. Der Kreiswahlausschuss besteht aus dem Kreiswahlleiter als Vorsitzenden und sechs Beisitzern sowie ihren Stellvertretern.

Entsprechend § 10 Abs. 1 S. 3 KWG LSA i. V. m. § 4 Abs. 1 S. 2 Kommunalwahlordnung Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 338) zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. September 2018 (GVBl. LSA S. 314) werden hiermit die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen aufgefordert, bis zum Montag, dem 28.01.2019 Vorschläge zur Berufung von Beisitzern und stellvertretenden Beisitzern für den Kreiswahlausschuss unter Angabe des Namens, Vornamens, der Wohnanschrift und ggf. telefonischen Erreichbarkeit der betreffenden Personen beim Kreiswahlleiter, Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel einzureichen.

Die Beisitzer und ihre Stellvertreter sind gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 KWO LSA aus den Wahlberechtigten des Wahlgebietes, dem Altmarkkreis Salzwedel, zu berufen. Ausnahmsweise ist gemäß § 4 Abs. 3 S. 3 KWO LSA auch eine Berufung nach § 9 Abs. 1a als auch § 10 Abs. 1a KWG LSA möglich. Danach können zu Beisitzern des Kreiswahlausschusses auch Beschäftigte des Landkreises, wenn diese ihren Wohnsitz nicht im Wahlgebiet haben, sowie unbefristet Beschäftigte der im Wahlgebiet ansässigen Behörden und Einrichtungen des Landes oder einer der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer sonstigen Landesbehörde bestimmt werden.

Die Beisitzer des Wahlausschusses sind gem. § 13 Abs. 1 KWG LSA ehrenamtlich tätig. Die §§ 30 bis 32 der Kommunalverfassung des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166) gelten entsprechend.

Es wird darauf hingewiesen, dass laut § 13 Abs. 2 KWG LSA Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge ein Wahl Ehrenamt nicht innehaben können. Nach § 13 Abs. 3 KWG LSA richten sich die Ablehnung der Übernahme eines Ehrenamtes oder das Ausscheiden aus einem Ehrenamt nach § 31 KVG LSA. Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschrift liegt entsprechend § 13 Abs. 3 Ziffern 1 bis 7 KWG LSA vor.

Die Beisitzer und die stellvertretenden Beisitzer werden vom Kreiswahlleiter gemäß § 4 Abs. 2 KWO LSA unverzüglich nach Ablauf der Vorschlagsfrist berufen.

Salzwedel, den 06.12.2018

gez. Kulow
Kreiswahlleiter

Altmarkkreis Salzwedel

Öffentliche Bekanntmachung des Altmarkkreises Salzwedel über den Wegfall des Erörterungstermins im Genehmigungsverfahren zum Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der Schweinezucht Binde GmbH in 39619 Arendsee OT Binde

Die Schweinezucht Binde GmbH, Fienierstraße 1 in 39307 Genthin OT Gladau beantragte beim Altmarkkreis Salzwedel die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 ff WHG für die Einleitung von Abwasser ins Gewässer/ Grundwasser.

Am Standort der Schweineanlage in Arendsee OT Binde auf dem Flurstück 120 der Flur 4 der Gemarkung Binde sollen die gereinigten Sanitärabwässer und Filterrückspülwässer der betrieblichen Wasseraufbereitung über eine Muldenversickerung in das Grundwasser eingeleitet werden.

Die Antragunterlagen lagen im Zeitraum vom 27.09.2018 bis einschließlich 29.10.2018 beim Altmarkkreis Salzwedel, Sachgebiet Wasserwirtschaft, und bei der Stadt Arendsee, Bauamt, aus. Die Einwendefrist lief am 30.11.2018 ab. Einwendungen gegen das Vorhaben sind nicht erhoben worden bzw. nicht rechtzeitig eingegangen. Gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) findet der für den 15.01.2019 geplante Erörterungstermin nicht statt.

Salzwedel, 10.12.2018

gez. Ziche
Landrat

EG Hansestadt Salzwedel

V. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Salzwedel

Auf Grund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel in seiner Sitzung am 24.10.2018 folgende Änderungssatzung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

In § 6 Absatz 1 Ziffer 1 werden hinter dem Wort „Einstellung“ die Wörter“, Versetzung in den Ruhestand“ eingefügt.

Artikel II

In § 9 Absatz 1 Ziffer 1 werden hinter dem Wort „Einstellung“ die Wörter“, Versetzung in den Ruhestand“ eingefügt. Es wird hinter dem Wort Entgeltgruppe die Zahl „6“ durch die Zahl „7“ ersetzt.

Artikel III

§ 9 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Soweit ein Auskunftsverlangen nicht innerhalb der Frist des § 43 Absatz 3 Satz 3 KVG LSA bearbeitet werden kann, hat der Bürgermeister innerhalb dieser Frist eine schriftliche Zwischennachricht über den Bearbeitungsstand und die voraussichtliche Bearbeitungsdauer zu geben.

Artikel IV

§ 14 erhält folgende Fassung:

§ 14

Einwohnerfragestunden in Ortschaftsräten

Die Ortschaftsräte der Hansestadt Salzwedel führen Einwohnerfragestunden gemäß § 84 Absatz 5 KVG LSA durch. Das nähere Verfahren regeln die Ortschaftsräte in der jeweiligen Geschäftsordnung.

Artikel V

§ 17 Absatz 1 der Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

Im Satz 1 wird das Wort „Henningen,“ gestrichen.

Es wird der folgende Satz 3 eingefügt:

In der Ortschaft Andorf, bestehend aus der Gemarkung Andorf und der Gemarkung Grabensedt, der Ortschaft Barnebeck, besteht aus der Gemarkung Barnebeck und der Ortschaft Henningen, bestehend aus der Gemarkung Henningen wird die Ortschaftsverfassung eingeführt.

Artikel VI

§ 17 Absatz 2 der Hauptsatzung wird wie folgt neu gefasst:

(2) In den in Absatz 1 genannten Ortschaften wird ein Ortschaftsrat gewählt. Der Ortschaftsrat besteht aus 5 Mitgliedern, in der Ortschaft Pretzier besteht er aus 7 Mitgliedern.

Artikel VII

§ 17 Absatz 3 und 4 der Hauptsatzung wird ersatzlos gestrichen.

Artikel VIII

(1) Die Regelungen der Artikel I bis IV treten nach Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Regelungen der Artikel V bis VII treten zum 01.07.2019 in Kraft.

Salzwedel, den 22.11.2018

gez. Sabine Blümel
Bürgermeisterin

Genehmigungsvermerk:

Die 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Salzwedel wurde durch die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Altmarkkreis Salzwedel am 12.11.2018 unter dem Aktenzeichen 30.1.2.-1510.455 genehmigt.

Hansestadt Gardelegen Die Bürgermeisterin

1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Hansestadt Gardelegen

Aufgrund der §§ 5, 8, 11 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 01.07.2014 und des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalts (BestattG LSA) vom 05.02.2002 in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen in seiner Sitzung am 03.12.2018 folgende 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Hansestadt Gardelegen beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

1. Der § 1 wird wie folgt geändert:
Im Punkt a) wird Trüstedt eingefügt

2. Der § 5 Absatz 3) Buchstabe k) erhält folgende Fassung:
Das Abreißen oder Mitnehmen von Pflanzen, Sträuchern, Blumen und sonstigen Gegenständen aus den öffentlichen Anlagen oder von fremden Grabstellen.

3. Der § 5 Absatz 3 wird um folgende Punkte ergänzt:
m) Abfälle jeglicher Art zu entsorgen, die nicht auf dem Friedhof entstanden sind (Fremdmüllverkipfung),
n) Grabmale, bauliche Anlagen, Gehölze- und Erdaushub zu entsorgen,
o) den Grabschmuck von Beisetzungen länger als 6 Monate auf der Grabstelle zu belassen.

4. Der § 7 Absatz 1) wird wie folgt geändert:
Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Hansestadt Gardelegen anzumelden.

5. Der § 7 Absatz 2) wird wie folgt geändert:
Bei einem Sterbefall ist die Beratung der Angehörigen durch die Mitarbeiter der Hansestadt Gardelegen und durch von den Angehörigen Beauftragte (Bestatter) erforderlich.
Die Festlegung des Ortes, Tages und der Uhrzeit der Trauerfeier/Bestattung bzw. die Grabstättenauswahl bedarf der vorherigen Zustimmung der Hansestadt Gardelegen.

6. Im § 14 wird der Absatz 2) geändert, es wird eingefügt:
In der Wahlgrabstätte darf je Grabstelle nur eine Leiche beigesetzt werden. In Ausnahmefällen können zwei Geschwister bis zum 5. vollendeten Lebensjahr oder zu der Leiche eines verstorbenen Elternteils auch die Leiche seines noch nicht 1 Jahr alten gleichzeitig verstorbenen Kindes in einer Wahlgrabstätte beigesetzt werden.
Die Beisetzung von bis zu zwei Urnen je Grabstelle ist zulässig.
Die Nummerierung der nachfolgenden Punkte verschiebt sich entsprechend.

7. der § 15 Absatz 2) wird wie folgt geändert:
Nach Ablauf der entsprechenden Ruhefrist kann auf Antrag das Nutzungsrecht verlängert werden.

8. Der § 19 wird in 2 Absätze untergliedert.
Im Absatz 1) wird Satz 2 eingefügt:
Für die Zuerkennung bedarf es eines Beschlusses des Stadtrates der Hansestadt Gardelegen.
Der Absatz 2) wird neu eingefügt:
Ehrengrabstätten können Personen, die sich um die Hansestadt Gardelegen besonders verdient gemacht haben, zuerkannt werden. Eine Ehrengrabstätte ist ein Wahlgrab 1-stellig bzw. 2-stellig, die zu Lasten der Hansestadt Gardelegen mit Grabmal angelegt und gepflegt wird. In der zweiten Grabstelle kann nur ein Angehöriger beigesetzt werden. Ehrengrabstätten bleiben erhalten, solange der Friedhof besteht.

9. Der § 24 Absatz 1), 1. Abschnitt, Satz 1 erhält folgende Änderung:
Die Einrichtung und jede Veränderung, ausgenommen sind Nachschriften, von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Hansestadt Gardelegen. Die Zustimmung soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden.
Der § 24 Absatz 1) 2. Abschnitt erhält folgende Ergänzung:
Der Antrag ist mindestens 5 Werktage vor dem Beginn der Arbeiten zweifach einzureichen. Das Grabmal darf erst nach erteilter Zustimmung in Arbeit genommen und aufgestellt werden.

10. Der § 25 Absatz 1 erhält nachfolgende Fassung:
Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen und die Grabstelle ebenerdig herzurichten. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt oder die Grabstelle entsprechend hergerichtet, ist die Hansestadt Gardelegen berechtigt, die Grabmale entschädigungslos zu entfernen und darüber zu verfügen sowie die Grabstelle einzuebnen. Die der Hansestadt Gardelegen entstehenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.

11. Im § 30 Absatz 2) werden die Aufzählungszeichen wie folgt in Buchstaben geändert, in den Buchstaben f), k), m),n),o) gibt es Abänderungen:

- Die Wege mit Fahrzeugen aller Art sowie Fahrrädern befährt, ausgenommen Krankenfahrzeuge,
- Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen verkauft,
- An Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung öffentlich bemerkbare Arbeiten ausführt,
- Ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig fotografiert,
- Druckschriften ohne Genehmigung verteilt,

In Buchstabe f) wird Satz 2 eingefügt:

- Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abgelagert. Die bestehenden Abfallanlagen sind ausschließlich für die Ablagerung organischer Abfälle bestimmt.
- Den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen betritt,
- Lärm verursacht, spielt, isst und trinkt sowie lagert,
- Tiere mitbringt,
- Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmittel im Rahmen privater Grabpflege verwendet,

Buchstabe k) wird wie folgt gefasst:

- Pflanzen, Sträucher, Blumen und sonstigen Gegenständen aus den öffentlichen Anlagen oder von fremden Grabstellen abreißt oder mitnimmt,
- Außerhalb der Öffnungszeiten den Friedhof betritt.

Buchstaben m), n) und o) werden eingefügt:

- Abfälle jeglicher Art entsorgt, die nicht auf dem Friedhof entstanden sind (Fremdmüllverkipfung),
- Grabmale, bauliche Anlagen, Gehölze- und Erdaushub entsorgt,
- den Grabschmuck von Beisetzungen länger als 6 Monate auf der Grabstelle belässt,

Die weiteren Aufzählungszeichen werden geändert in Absätze 3) bis 10)

- Als Gewerbetreibender entgegen § 6 ohne vorherige Zustimmung tätig wird.
- Entgegen § 20 Abs. 1 nicht fachgerecht fundamentierte und befestigt.
- Entgegen § 21 Abs. 3 nicht in gutem und verkehrssicherem Zustand hält.
- Grabstätten entgegen § 23 Abs. 1 vernachlässigt
- Entgegen § 23 Abs. 4 Bäume und Gehölze pflanzt.
- Entgegen § 24 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert.
- Grabmale oder bauliche Anlagen entgegen § 25 Abs. 2 ohne vorherige Zustimmung entfernt.
- Entgegen § 26 Abs. 2 Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Hansestadt Gardelegen durchführt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Hansestadt Gardelegen tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Gardelegen, den 04.12.2018

gez Zepig
Bürgermeisterin

Hansestadt Gardelegen Die Bürgermeisterin

1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Hansestadt Gardelegen (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 01.07.2014 in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 25 Abs. 1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt – BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA. S. 46) in der jeweils gültigen Fassung, sowie der §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen in seiner Sitzung am 03.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

§ 7 Absatz 1) und 2) werden wie folgt geändert:

- Für Grabstätten, deren Nutzungsrecht bis zum 31.12.2015 erworben wurde, ist bis zum Ablauf eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr je nach Grabart gemäß Anlage Punkt III zu entrichten.
- Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird für die Pflege der grün- und gärtnerischen Anlagen, Baumpflege, Neuanpflanzungen von Bäumen und Sträuchern, Winterdienst, Reparatur an Wegen oder der gleichen erhoben.

§ 7 Absatz 3) wird eingefügt:

- Die bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes zu entrichtende Friedhofsunterhaltungsgebühr kann auf Wunsch des Nutzungsberechtigten in einer Summe gezahlt werden.

§ 7 Absatz 2) wird zu Absatz 4):

- Im Übrigen gilt diese Satzung.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung der Friedhofsgebühren tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Gardelegen, den 04.12.2018

gez. Zepig
Bürgermeisterin

Anlage

I.	Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten inkl. Friedhofunterhaltungsgebühren	Nutzungsdauer	Gebühr
1.	Erdgrabstätten		
1.1	Erdreihengrab	25 Jahre	597,96 €
1.2	Kindergrab (bis 10 Jahre)	10 Jahre	284,27 €
1.3	Erdwahlgrab		
1.3.1	Erdwahlgrab (1-stellig)	25 Jahre	787,50 €
1.3.2	Erdwahlgrab (2-stellig)	25 Jahre	1.411,60 €
1.3.3	Erdwahlgrab (3-stellig)	25 Jahre	2.068,38 €
1.3.4	Erdwahlgrab (4-stellig)	25 Jahre	2.725,16 €
1.3.5	Erdwahlgrab (5-stellig)	25 Jahre	3.381,94 €
2.	Urnengrabstätten		
2.1	Urnwahlgrab		
2.1.1	Urnwahlgrab (bis 2 Urnen)	15 Jahre	593,83 €
2.1.2	Urnwahlgrab (bis 4 Urnen)	15 Jahre	1.152,71 €
3.	Sondergrabstätten		
3.1	Erdgemeinschaftsanlage		
3.1.1	Erdgemeinschaftsanlage (anonym)	25 Jahre	1.520,53 €
3.1.2	Erdgemeinschaftsanlage (teilanonym)	25 Jahre	1.604,94 €
3.2	Urnengemeinschaftsanlage		
3.2.1	Urnengemeinschaftsanlage (anonym)	15 Jahre	408,00 €
3.2.2	Urnengemeinschaftsanlage (teilanonym)	15 Jahre	420,34 €
3.3	Rasengräber		
3.3.1	Rasenerdgrab (mit Platte)	25 Jahre	1.689,36 €
3.3.2	Rasenumengrab (mit Platte)	15 Jahre	541,83 €

Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes für Kinder- und Wahlgräber ist möglich. Die Verlängerungsgebühr bemisst sich anteilig zur Grabnutzungsgebühr.

I.	Benutzungsgebühren Trauerhalle in den Ortsteilen	Gebühr
1.	Gardelegen und Mieste	120,00 €
2.	Berge, Dannefeld, Estedt, Jävenitz, Miesterhorst, Potzehne und Zichtau	100,00 €
3.	Hottendorf, Jerchel, Kloster Neuendorf, Lindstedt, Peckfitz, Sichau, Solpke	80,00 €
4.	Algenstedt, Breitenfeld, Hemstedt, Ipse, Jeggau, Jeseritz, Laatzke, Lindstedterhorst, Lüffingen, Roxförde, Sachau, Seethen, Solpke-Süd, Tarnefitz, Wanefeld, Wernitz, Wiepke, Wollenhagen, Zienau	60,00 €

Verwaltungsgebühren

Auf der Grundlage der Verwaltungskostensatzung der Hansestadt Gardelegen vom 08.11.2004 Tarif-Nr. 5 wird für zu erteilende Genehmigungen eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 20,00 € festgesetzt.

Hansestadt Gardelegen Die Bürgermeisterin

1. Änderung der Satzung über die Unterhaltung und Organisation der Freiwilligen Feuerwehr der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen (Feuerwehrsatzung)

Aufgrund der §§ 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166) und der §§ 1 und 2 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA S. 133), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 03.12.2018 folgende Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen beschlossen:

§ 1 Bezeichnung, Aufgaben und Organisation der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Hansestadt Gardelegen unterhält zur Erfüllung der ihr nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) obliegenden Aufgaben eine Freiwillige Feuerwehr als eine rechtlich unselbständige gemeindliche Einrichtung. Diese führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen“.
- (2) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen
 - a) die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz),
 - b) die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz),
 - c) die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen im Sinne der §§ 1 und 2 BrSchG LSA,
 - d) die Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten gem. § 2 Abs.2 Nr.4 BrSchG LSA
 - e) die Wahrnehmung der Aufgaben der Wasserwehr im Gebiet der Hansestadt Gardelegen

Die Freiwillige Feuerwehr kann darüber hinaus zu sonstigen Hilfe- oder Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch die Einsatzbereitschaft nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistungen besteht nicht.

- (3) Die Freiwillige Feuerwehr der Hansestadt Gardelegen untersteht der Bürgermeisterin. Diese bedient sich zur Leitung der Freiwilligen Feuerwehr eines Stadtwehrlleiters.
- (4) Der Stadtwehrlleiter bedient sich zur Leitung der Ortsfeuerwehren der Ortswehrlleiter.

§ 2 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Hansestadt Gardelegen besteht aus den Ortsfeuerwehren mit den dazugehörenden Löschgruppen:
Algenstedt
Berge/LG Ackendorf/LG Laatzke
Breitenfeld
Dannefeld
Estedt
Gardelegen
Hemstedt
Hottendorf
Jävenitz
Jerchel
Jeseritz
Kassieck
Kloster Neuendorf
Köckte
Letzlingen
Lindstedt
Mieste
Miesterhorst
Peckfitz
Potzehne
Roxförde
Schenkenhorst
Seethen
Solpke/LG Sachau
Wanefeld
Wiepke/ LG Zichtau
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr der Hansestadt Gardelegen gliedert sich in die Abteilungen:
– Einsatzabteilung
– Jugendfeuerwehr
– Alters- und Ehrenabteilung
– Kinderfeuerwehr
– Spielmannszüge
- (3) Die Führung der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Gardelegen ist wie folgt strukturiert:
– Stadtwehrlleiter
– 5 stellvertretende Stadtwehrlleiter, die gleichzeitig Bereichsleiter nach Abs. 5 sind
- (4) Die Freiwillige Feuerwehr der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen ist in 5 Einsatzbereichen aufgeteilt, welche durch den Stadtwehrlleiter und je einem örtlich zuständigen stellvertretenden Stadtwehrlleiter geführt wird.
- (5) Die Einsatzbereiche gliedern sich wie folgt:
Bereich 1: Berge/LG Ackendorf/LG Laatzke, Estedt, Schenkenhorst, Wiepke/LG Zichtau, Algenstedt, Hemstedt und Kloster Neuendorf
Bereich 2: Jävenitz, Hottendorf, Lindstedt, Seethen und Kassieck
Bereich 3: Jerchel, Jeseritz, Potzehne, Roxförde, Wanefeld und Letzlingen
Bereich 4: Breitenfeld, Peckfitz, Köckte, Dannefeld, Mieste, Miesterhorst und Solpke/LG Sachau
Bereich 5: Gardelegen

§ 3 Stadtwehrlleiter

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Hansestadt Gardelegen wird durch den Stadtwehrlleiter geleitet. Die Befähigung und Eignung muss nach der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren (LVO-FF) vorliegen, er muss Mitglied einer Ortsfeuerwehr, darf aber nicht gleichzeitig Ortswehrlleiter oder stellvertretender Ortswehrlleiter sein.
- (2) Der Stadtwehrlleiter leitet die Freiwillige Feuerwehr der Hansestadt Gardelegen. Er ist im Dienst der Vorgesetzte ihrer Mitglieder. Er handelt bei der Erfüllung seiner Aufgaben auf der Grundlage der von der Bürgermeisterin erlassenen Dienstweisung.
- (3) Im Verhinderungsfall des Stadtwehrlleiters vertritt ihn in allen dienstlichen Angelegenheiten einer der jeweils örtlich zuständigen stellvertretenden Stadtwehrlleitern.
- (4) Sind der Stadtwehrlleiter oder die Stellvertreter nicht in der Lage die Dienstobliegenheiten wahrzunehmen, beauftragt die Bürgermeisterin einen Ortswehrlleiter bis auf Widerruf.
- (5) Der Stadtwehrlleiter ist berechtigt, im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin alle Ortswehrlleiter oder deren Delegierte bei Bedarf zu einer Ortswehrlleiterversammlung zusammenzuführen.

§ 4 Stadtwehrlleitung

- (6) Die Stadtwehrlleitung besteht aus dem Stadtwehrlleiter als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Gardelegen und den 5 stellvertretenden Stadtwehrlleitern (Bereichsleitern).

- (7) Die Stadtwehrleitung unterstützt den Stadtwehrleiter bei der Erfüllung seiner Dienstobliegenheiten. Sie bereitet insbesondere die Maßnahmen vor, die den unverzüglichen Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Hansestadt Gardelegen sicherstellen.
- (3) Der Stadtwehrleitung obliegt im Rahmen der Unterstützung des Stadtwehrleiters im Einzelnen folgende Aufgaben:
 - Ermittlung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Bekämpfung von Bränden und die Durchführung von Hilfeleistungen
 - Zuarbeit zum Haushaltsplan der Hansestadt Gardelegen
 - Zuarbeit zur Gefahrenanalyse
 - Kontrolle der Pflege und Wartung der Geräte und Ausrüstungsgegenstände
 - Aufstellung einer Alarm- und Ausrückeordnung
 - Planung und Durchführung von ortsteilübergreifenden Übungen
 - Aufstellen einer örtlichen Einsatzleitung
- (4) Die Stadtwehrleitung wird vom Stadtwehrleiter bei Bedarf einberufen, mindestens jedoch alle 3 Monate. Bei Bedarf sind weitere Funktionsträger dazu zu laden. Der Stadtwehrleiter hat die Stadtwehrleitung unverzüglich einzuberufen, wenn die Bürgermeisterin der Hansestadt Gardelegen oder mehr als die Hälfte der Ortswehrleiter dies unter Angabe eines Grundes verlangen.
- (5) Beschlüsse der Stadtwehrleitung werden in einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Stadtwehrleitung gefasst. Die Stadtwehrleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (6) Über jede Sitzung der Stadtwehrleitung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Stadtwehrleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung ist der Bürgermeisterin zuzuleiten.

§ 5 Ortswehrleiter

- (1) Für den Ortswehrleiter und seinen Stellvertreter muss die Befähigung und Eignung der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren (LVO-FF) vorliegen.
- (2) Der Ortswehrleiter leitet die Ortsfeuerwehr und hat bei Erfüllung seiner Aufgaben die Dienstweisung für Ortswehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Gardelegen zu beachten. Er ist im Dienst der Vorgesetzte ihrer Mitglieder.
- (3) Der Ortswehrleiter wird im Verhinderungsfall in allen Dienstangelegenheiten durch den stellvertretenden Ortswehrleiter vertreten.

§ 6 Ortswehrleitung

- (1) Die Ortswehrleitung unterstützt den Ortswehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben.
- (2) Über die Zusammensetzung der Ortswehrleitung über den Ortswehrleiter und den Stellvertreter hinaus, beschließt die Versammlung der aktiven Mitglieder auf Vorschlag der Ortswehr.
- (3) Die Ortswehrleitung wird vom Ortswehrleiter bei Bedarf zu einer Sitzung einberufen. Der Stadtwehrleiter oder seine Stellvertreter können an allen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse der Ortswehrleitung gilt § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsprechend.
- (4) Nach den gültigen Bestimmungen kann die Ortswehrleitung der Stadtwehrleitung Vorschläge zur Beförderung und Auszeichnung von Kameraden ihrer Ortsfeuerwehr einreichen.
- (5) Über jede Sitzung der Ortswehrleitung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Ortswehrleiter und von einem Sitzungsmitglied zu unterzeichnen und mindestens 1 Jahr aufzubewahren ist.

§ 7 Vorschlagsverfahren zur Berufung

- (1) Vorschlagsberechtigt für den Stadtwehrleiter nebst seinen 5 Stellvertretern sind die Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehren der Hansestadt Gardelegen. Im Verhinderungsfall des Ortswehrleiters ist der stellvertretende Ortswehrleiter vorschlagsberechtigt.
- (2) Vorschlagsberechtigt für den Ortswehrleiter nebst stellvertretendem Ortswehrleiter sind die aktiven Mitglieder der jeweiligen Ortsfeuerwehr.
- (3) Der Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter werden für die Dauer von 6 Jahren vom Stadtrat berufen. Jedoch findet das Vorschlagsverfahren der Stellvertreter frühestens 3 Monate spätestens 6 Monate nach dem Vorschlagsverfahren des Stadtwehrleiters statt.
- (4) Die Ortswehrleiter und die stellvertretenden Ortswehrleiter werden für die Dauer von 6 Jahren vom Stadtrat berufen.
- (5) Vorschlagsberechtigt für den Stadtjugendwart sind die Jugendwarte der Ortsfeuerwehren der Hansestadt Gardelegen. Im Verhinderungsfall des Jugendwartes ist ein von ihm bestimmter Stellvertreter vorschlagsberechtigt.
- (6) Vorschlagsberechtigt für den Stadtkinderfeuerwehrwart sind die Leiter der Kinderfeuerwehren der Ortsfeuerwehren der Hansestadt Gardelegen. Im Verhinderungsfall kann der vorschlagende Kinderfeuerwehrwart einen vorschlagsberechtigten Vertreter bestimmen.
- (7) Das Vorschlagsverfahren ist offen in Form einer Abstimmung durchzuführen. Ein Vorschlagsverfahren kann nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Vorschlagsberechtigten anwesend sind. Die Niederschrift über das Vorschlagsverfahren ist spätestens eine Woche nach dem Vorschlagsverfahren zur Vorlage an den Stadtrat zu übergeben. Stimmt der Stadtrat dem Ergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats ein neues Vorschlagsverfahren durchzuführen.

§ 8 Führer taktischer Einheiten

- (1) Der Ortswehrleiter bestellt im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr die für den örtlichen Bereich erforderlichen Führer der taktischen Feuerwehreinheit.
- (2) Feuerwehrangehörige, die innerhalb der taktischen Einheiten besondere Funktionen wahrnehmen, werden vom Stadtwehrleiter bestellt.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt in den in dieser Satzung näher bezeichneten Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, soweit dafür nicht der Stadtwehrleiter oder die Stadtwehrleitung, der Ortswehrleiter oder die Ortswehrleitung im Rahmen dieser Satzung zuständig sind. Insbesondere obliegt ihr
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes zum Einsatzgeschehen, Bericht zur Aus- und Fortbildung, Bericht der Jugendfeuerwehr und der Kinderfeuerwehr;
 - b) die Ausübung des Vorschlagsrechtes für den Ortswehrleiter nebst stellvertretenden Ortswehrleiter nach § 6 Abs. 2
 - c) die Beschlussfassung zur Bildung der Ortswehrleitung unter Beachtung der jeweiligen Funktionen nach § 7 Abs. 2
 - d) die Abstimmung über den Ausschluss eines Mitgliedes der jeweiligen Ortsfeuerwehr
 - e) Ausübung des Vorschlagsrechtes zur Ehrenmitgliedschaft nach § 11 Abs. 3
- (2) Die Mitgliederversammlung wird auf Ortsebene vom Ortswehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist weiterhin einzuberufen, wenn die Bürgermeisterin, die Stadtwehrleitung oder die Hälfte der aktiven Einsatzkräfte der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe eines Grundes verlangen. Jedes Mitglied soll an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortswehrleiter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder im Einsatzdienst anwesend sind. Jedes Einsatzmitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit kommt kein Beschluss zustande.
- (5) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Ortswehrleiter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Eine Niederschrift der Jahreshauptversammlung ist der Bürgermeisterin über den Stadtwehrleiter zuzuleiten.
- (6) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und werden die Mitglieder der jeweiligen Ortsfeuerwehr zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so sind sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist. Als Ladungsfrist genügt dann eine Woche.
- (7) Die Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr entscheidet über die Gliederung der Ortsfeuerwehr.

§ 10 Mitglieder im Einsatzdienst

- (1) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die Einsatzdienst leisten, müssen gesundheitlich geeignet sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie sollen aber noch nicht das 67. Lebensjahr vollendet haben. Ausnahmen zu der Altersgrenze nach Satz 2 sind auf Antrag zulässig; sie bedürfen des jährlichen Nachweises der gesundheitlichen Eignung und der Zustimmung der Bürgermeisterin. Wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, kann als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr an der Ausbildung teilnehmen.
- (2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten. Die Kosten für die erforderlichen Unterlagen zur Beurteilung eines Aufnahmegesuches, wie z. B. ärztliches Gesundheitszeugnis, Auskunft aus dem Bundeszentralregister, trägt die Hansestadt Gardelegen.
- (3) Über die Aufnahme eines Bewerbers entscheidet die Bürgermeisterin im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter.
- (4) Das aufgenommene Mitglied wird von dem Ortswehrleiter als Feuerwehrmann-Anwärter auf eine Probezeit von 6 Monaten verpflichtet.
- (5) Mitglieder der Jugendfeuerwehr, die das 16. Lebensjahr überschritten haben, können als Mitglieder ohne Probezeit übernommen werden, wenn sie der Jugendabteilung mindestens ein Jahr angehört haben.

§ 11 Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung

- (1) Mitglieder treten in die Altersabteilung über, wenn sie das 67. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Sie können auf Antrag oder auf Beschluss der Wehrleitung der Ortsfeuerwehr in die Altersabteilung überführt werden, wenn sie den aktiven Dienst aus gesundheitlichen oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können.
- (3) Personen, die sich besondere Verdienste um die Freiwillige Feuerwehr in der Hansestadt Gardelegen erworben haben, können auf Vorschlag der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr durch den Stadtrat der Hansestadt Gardelegen zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernannt werden.
- (4) Jedes Ehrenmitglied erhält eine Urkunde. Die Bürgermeisterin, der Stadtwehrleiter und der Ortswehrleiter unterzeichnen die Urkunden für Ehrenmitglieder.

§ 12 Mitglieder der Kinderfeuerwehr

- (1) Die Aufgaben und Ziele der Kinderfeuerwehr sind gerichtet auf:
 - a) spielerische Vorbereitung auf den Dienst in der Jugendfeuerwehr
 - b) Erziehung der Mitglieder zur Nächstenhilfe
- (2) Die Mitarbeit in der Kinderfeuerwehr ist:
 - a) mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten und
 - b) im Alter von 6 bis 10 Jahren möglich. Jüngere Kinder können aufgenommen werden, wenn sie den erforderlichen Entwicklungsstand für Belange der Feuerwehr haben.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr endet durch:
 - a) Übertritt in die Jugendfeuerwehr
 - b) Austritt auf eigenen Wunsch
 - c) Ausschluss
 - d) wenn gesundheitliche Bedenken gegen die Geeignetheit bestehen.

§ 13 Mitglieder der Jugendfeuerwehr

- (1) Geeignete Jugendliche im Alter von 10 bis 18 Jahren können Mitglieder der Jugendfeuerwehr der Ortsfeuerwehren werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (2) Für die Aufnahme von Bewerbern in die Jugendfeuerwehr gilt § 11 Absatz 2 entsprechend.

§ 14 Pflichten und Rechte der Mitglieder

- (1) Der Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr ist ehrenamtlich. Entschädigung wird nach Maßgabe der Satzung der Hansestadt Gardelegen über die Aufwandsentschädigung für ein Ehrenamt oder sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene – Aufwandsentschädigungssatzung – gewährt.
- (2) Die Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die vom Ortswehrleiter im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen jederzeit zu befolgen.
- (3) Jedes Mitglied hat die ihm von der Hansestadt Gardelegen überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Hansestadt Gardelegen den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienst- und Einsatzbekleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (4) Die Mitglieder sind gegen Unfall im Feuerwehrdienst nach den gesetzlichen Bestimmungen versichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ genau zu beachten.
Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies innerhalb der darauf folgenden 24 Stunden über den zuständigen Ortswehrleiter und den Sicherheitsbeauftragten der Bürgermeisterin zu melden; dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so ist dies über den Ortswehrleiter unverzüglich der Bürgermeisterin anzuzeigen. Schäden, mit Ausnahme von entgangenem Gewinn, die dem freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr bei der Ausübung seines Dienstes ohne sein Verschulden erwachsen sind, sind von der Hansestadt Gardelegen nach schriftlicher Antragstellung zu ersetzen.

§ 15 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft aus dem Einsatzdienst endet mit
 - a) einer dauerhaften Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen,
 - b) der Vollendung des 67. Lebensjahres – Ausnahmen zu der Altersgrenze sind auf Antrag zulässig; sie bedürfen des jährlichen Nachweises der gesundheitlichen Eignung und der Zustimmung der Bürgermeisterin,
 - c) dem Austritt,
 - d) dem Ausschluss
- (2) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zu jedem Zeitpunkt erfolgen. Die Austrittserklärung ist dem Ortswehrleiter gegenüber vorher schriftlich abzugeben.
- (3) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann ihm die Bürgermeisterin im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter eine mündliche Ermahnung aussprechen. Bei wiederholtem Pflichtverstoß kann eine mündliche oder schriftliche Rüge ausgesprochen werden. Vor dem Ausspruch ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.
- (4) Die Bürgermeisterin kann einen Angehörigen des Einsatzdienstes aus wichtigem Grund, insbesondere bei vorsätzlicher Verletzung von Dienstpflichten, durch schriftlich, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Das Ausscheiden eines Mitgliedes hat der Ortswehrleiter über den Stadtwehrleiter der Bürgermeisterin schriftlich anzuzeigen.
- (6) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb zwei Wochen Dienstbekleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei dem Ortswehrleiter abzugeben. Der Empfang der zurückgegebenen Gegenstände ist zu bestätigen. Außerdem ist dem ausscheidenden Mitglied eine vom Ortswehrleiter ausgefertigte Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und dem Dienstgrad auszuhändigen.

- (7) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder in der Kinder- und Jugendabteilung mit der Auflösung der jeweiligen Abteilung.
Darüber hinaus endet die Mitgliedschaft:
 - a) mit der Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn eine Übernahme als Mitglied im Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr nicht erfolgt
 - b) mit der Vollendung des 10. Lebensjahres, wenn eine Übernahme als Mitglied in die Jugendfeuerwehr nicht erfolgt
- (8) Die Vorschriften der Laufbahnverordnung für die Freiwillige Feuerwehr des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung gehen den Regelungen dieser Satzung vor.

§ 16 Kosten und Gebühren

Die Kosten und Gebühren in Bezug auf den Einsatz von Personal und Material der Freiwilligen Feuerwehr der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen werden in der „Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Auslagen für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Gardelegen außerhalb der unentgeltlichen zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung)“ geregelt.

§ 17 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

§ 18 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung über die Unterhaltung und Organisation der Freiwilligen Feuerwehr der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen (Feuerwehrsatzung) vom 09.07.2013 außer Kraft.

Gardelegen, den 04.12.2018

gez. Zepig
Bürgermeisterin

Hansestadt Gardelegen
Die Bürgermeisterin

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Auslagen für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen außerhalb der unentgeltlichen zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung) vom 03.12.2018

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 Satz 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntgabe vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), zuletzt geändert durch die Neufassung § 80 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166), § 22 Brand- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz BrSchG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12.07.2017 (GVBl. LSA S. 133), §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), zuletzt geändert durch §§ 13 und 13a sowie neuer § 13c eingefügt durch Gesetz vom 17.06.2016 (GVBl. LSA S. 202) hat der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen in seiner Sitzung vom 03.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben wird Kostenersatz nach § 22 Abs. 1 und 3 BrSchG LSA in Form von Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Hansestadt Gardelegen wird durch die gültige Satzung über die Unterhaltung und Organisation der Freiwilligen Feuerwehr der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen (Feuerwehrsatzung) festgelegt.
- (2) Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen und Kosten nach dem Gesetz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt sowie nach den allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.

§ 2 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

- (1) Gebühren werden erhoben für:

1. Einsätze nach §§ 22 Abs. 1 Satz 1 BrSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
2. andere als in § 22 Abs. 1 Satz 1 BrSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz (§ 1 Abs. 1 Var. 2, Abs. 3 BrSchG) oder der Hilfeleistung (§ 1 Abs. 1 Var. 3, Abs. 4 BrSchG) dienen,
3. freiwillige Einsätze,
4. die Stellung einer Brandsicherheitswache,
5. durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.

- (2) Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 3 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- d) Einfangen von Tieren,
- e) Auspumpen von Räumen, z.B. Keller

- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen
- h) Gestaltung von Feuerwehrcräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.

(3) Freiwillige Hilfeleistungen nach Abs. 1 und 2 dieser Satzung werden von der Feuerwehr der Hansestadt Gardelegen nur auf ausdrückliche Anforderung und nur dann erbracht, wenn diese ohne Vernachlässigung der nach dem Brandschutzgesetz Sachsen-Anhalt zu erfüllenden Pflichtaufgaben möglich sind. Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden der Feuerwehr besteht nicht, insbesondere dann nicht, wenn keine Eilbedürftigkeit vorliegt.

(4) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 und 2 Kostenersatz nach § 2 Abs. 3 Satz 2 BrSchG (Nachbarschaftshilfe in mehr als 15 Kilometer Entfernung Luftlinie von der Gemeindegrenze) zu leisten ist, wird Kostenersatz erhoben.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung ist

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 7 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit von Personen gilt entsprechend;
2. der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 8 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit von Tieren und Sachen gilt entsprechend;
3. derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden;
4. derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst;
5. der Eigentümer der Anlage beim Ausrücken der Feuerwehr bei Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 dieser Satzung.

(2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührentarif und Gebührenhöhe

(1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

(2) Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum zwischen der Alarmierung der Feuerwehr und der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr. Für jede angefangene halbe Stunde der Einsatzzeit werden 50 % der im Gebührentarif jeweils genannten Gebühren erhoben.

(3) Verbrauchsmaterial aller Art und Ersatzfüllungen und -teile werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet. Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

(4) Wird die bestellte Leistung nicht angenommen, nachdem die Kräfte der Feuerwehr bereits ausgerückt sind, so sind für den Einsatz die Kosten zu entrichten, die sich für die Zeit von der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft ergeben.

§ 5 Entstehen der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Alarmierung der Feuerwehr bzw. mit der Überlassung der Geräte/Verbrauchsmaterialien/verbindlichen Anforderung der Leistung. Dies gilt auch dann, wenn nach der Alarmierung der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

(2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft im Feuerwehrgerätehaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

§ 6 Veranlagung, Fälligkeit und Betreibung

(1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

(2) Für Amtshandlungen werden gem. der Verwaltungskostensatzung der Hansestadt Gardelegen Verwaltungskosten entsprechend dem mit der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit verbundenen Verwaltungsaufwand berechnet.

(3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren vollstreckt bzw. beigetrieben.

§ 7 Haftung

Die Hansestadt Gardelegen haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 8 Billigkeitsmaßnahmen

(1) Nach Maßgabe des § 13a KAG LSA können die Gebühren nach dieser Satzung ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

(2) Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

(3) Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen.

§ 9 Rechtsbehelf

Gegen den Kostenfestsetzungsbescheid über die Gebühren auf Grundlage dieser Satzung ist der Widerspruch statthaft. Die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gelten entsprechend.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Hansestadt Gardelegen über die Feuerwehrgebühren vom 14.12.2011 außer Kraft.

Gardelegen, den 04.12.2018

gez. Zepig
Bürgermeisterin

Anlage: Gebührentarife

I. Personaleinsatz

Nr.	Bezeichnung	Kostenersatz je Stunde
1.	je Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr	9,82 €/h

II. Einsatz von Fahrzeugen nach Fahrzeuggruppen

Nr.	Bezeichnung	Kostenersatz je Stunde
1.	Tragkraftspritzenfahrzeuge Wasser (TSF-W)	24,64 €/h
2.	Tragkraftspritzenfahrzeuge (TSF)	28,81 €/h
3.	Mannschaftstransportfahrzeuge (MTF)	15,57 €/h
4.	Tanklöschfahrzeuge (TLF)	45,66 €/h
5.	Löschgruppenfahrzeuge (LF)	37,14 €/h
6.	Einsatzleitwagen (ELW)	17,49 €/h
7.	Hilfeleistungslöschfahrzeuge (HLF)	43,25 €/h
8.	Gerätewagen (GW)	19,12 €/h
9.	Hubsteiger (HRB)	34,44 €/h
10.	Teleskoplader (TL)	9,93 €/h
11.	Wechseladefahrzeug (WL)	27,81 €/h
12.	Bundesfahrzeuge (BF)	30,86 €/h

III. Brandsicherheitswachen

Kostenersatz je Stunde entsprechend Nr. I und Nr. II der Gebührentarife.

IV. Verbrauchsstoffe

– Gem. § 4 Abs. 3 dieser Satzung zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung; Entsorgungskosten werden nach den tatsächlichen Kosten berechnet

EG Stadt Kalbe (Milde)

4. Änderung der Satzung „Zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Milde-Biese“ und des Unterhaltungsverbandes „Jeetze“

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S.202), hat der Stadtrat Kalbe (Milde) in seiner **Sitzung vom 29.11.2018 die 4. Änderung** der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände vom 18.12.2014 beschlossen:

§ 1

§ 2 Gegenstand der Umlage wird wie folgt geändert:

Die Stadt Kalbe (Milde) legt die Beiträge, die ihr aus der gesetzlichen Mitgliedschaft in den Unterhaltungsverbänden zur Unterhaltung der Gewässer, sowie die entstehenden Verwaltungskosten bei der Umlage der Verbandsbeiträge, auf die Umlageschuldner (Eigentümer) um.

§ 2

§ 7 Absatz 1 Umlagesatz wird wie folgt geändert:

Der Umlagesatz für den „Milde-Biese“ Verband beträgt für das Kalenderjahr 2019 zur Umlage

des Flächenbeitrages **12,02 €/ha** (davon 1,10 €/ha Verwaltungskostenumlage)
des zusätzlichen Flächenbeitrages **17,31 €/ha** (davon 1,04 €/ha Verwaltungskostenumlage).
(Erschwernisbeitrag)

Der Umlagesatz für den Unterhaltungsverband „Jeetze“ beträgt für das Kalenderjahr 2019 zur Umlage

des Flächenbeitrages **11,30 €/ha** (davon 1,10 €/ha Verwaltungskostenumlage)
des zusätzlichen Flächenbeitrages **11,75 €/ha** (davon 1,04 €/ha Verwaltungskostenumlage)
(Erschwerungsbeitrag)

Die anderen Festlegungen bleiben unverändert.

§ 3

Die Satzungsänderung tritt nach Ihrer Bekanntmachung mit Wirkung rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Kalbe (Milde), den 03.12.2018

gez. Ruth
Bürgermeister

EG Stadt Kalbe (Milde)

1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kalbe (Milde)

Aufgrund des § 10 i.V.m. den §§ 8 und 45 Abs.2 Nr.1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 12/2014 vom 26.06.2014, S.288) in seiner gegenwärtig gültigen Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 29.11.2018 folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 13 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Die Ortschaftsverfassung gemäß § 13 Absatz 1 wird in den einzelnen Ortschaften wie folgt eingeführt:

Ortschaft Kalbe (Milde):	Ortschaftsrat mit 7 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister
Ortschaft Badel:	Ortschaftsrat mit 5 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister
Ortschaft Altmersleben:	Ortschaftsrat mit 5 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister
Ortschaft Brunau:	Ortschaftsrat mit 7 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister
Ortschaft Engersen:	Ortschaftsrat mit 5 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister
Ortschaft Güssefeld:	Ortschaftsrat mit 5 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister
Ortschaft Jeetze:	Ortschaftsrat mit 5 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister
Ortschaft Jeggeleben:	Ortschaftsrat mit 5 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister
Ortschaft Kahrstedt:	Ortschaftsrat mit 5 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister
Ortschaft Kakerbeck:	Ortschaftsrat mit 7 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister
Ortschaft Neuendorf am Damm:	Ortschaftsrat mit 5 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister
Ortschaft Packebusch:	Ortschaftsrat mit 7 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister
Ortschaft Vienau:	Ortschaftsrat mit 5 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister
Ortschaft Wernstedt:	Ortschaftsrat mit 5 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister; ab der Legislaturperiode 2019: Ortsvorsteher, stellvertretender Ortsvorsteher
Ortschaft Winkelstedt:	Ortschaftsrat mit 5 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister ab der Legislaturperiode 2019: Ortsvorsteher, stellvertretender Ortsvorsteher
Ortschaft Zethlingen:	Ortschaftsrat mit 5 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister; ab der Legislaturperiode 2019: Ortschaftsrat mit 7 Mitgliedern einschließlich Ortsbürgermeister

Artikel 2

Es wird ein neuer § 14a mit nachfolgendem Wortlaut eingeführt:

§ 14a

Wirkungskreis des Ortsvorstehers

Der Ortsvorsteher vertritt die Interessen der Ortschaft und wirkt auf ihre gedeihliche Entwicklung innerhalb der Gemeinde hin.

Er nimmt die nach § 14 dem Ortschaftsrat obliegenden Aufgaben wahr.

Artikel 3

Der § 15 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Ortsbürgermeister / Ortsvorsteher erhalten die Möglichkeit, an den öffentlichen wie nichtöffentlichen Sitzungen des Stadtrates der Stadt Kalbe (Milde) sowie seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie zählen nicht zu den Mitgliedern des Stadtrates und haben keinerlei Stimmrecht. Sie werden zu den jeweiligen Sitzungen fristgemäß eingeladen.

Artikel 4

Der § 21 wird wie folgt geändert:

(8) Aushangkästen nach Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 und 4 befinden sich in:

a) Ortschaft Kalbe (Milde)

Aushangkästen in
Ortsteil Kalbe (Milde), Schulstraße 11, am neuen Kleinsportzentrum
Ortsteil Vahrholz, Vahrholzer Dorfstraße 13
Ortsteil Bühne, Bühne 13, vor dem Feuerwehr-Gerätehaus

b) Ortschaft Altmersleben

Aushangkästen in
Ortsteil Altmersleben, Altmerslebener Dorfstraße 9, neben der Bushaltestelle
Ortsteil Butterhorst, ggü. Kastanienstraße 1, neben der Bushaltestelle

c) Ortschaft Badel

Aushangkästen in
Ortsteil Badel, Badeler Dorfstraße 1b, am Feuerwehrgerätehaus,
Ortsteil Badel, Badel Nr. 35/36, an der Raiffeisenbank,
Ortsteil Thüritz, Thüritz 13, am Dorfgemeinschaftshaus

d) Ortschaft Brunau

Aushangkästen in
Ortsteil Brunau, Bahnhofstraße 33, Kaufhalle
Ortsteil Brunau, Große Dorfstraße 15
Ortsteil Plathe, Plather Dorfstraße 16

e) Ortschaft Engersen

Aushangkästen in
Ortsteil Engersen, Zichtauer Straße 8, an der Kindertagesstätte
Ortsteil Klein Engersen, Dorfanger, in der Buswartehalle

f) Ortschaft Güssefeld

Aushangkästen in
Ortsteil Güssefeld, Güssefelder Dorfstraße 24

g) Ortschaft Jeetze

Aushangkästen in
Ortsteil Jeetze, gegenüber Jeetzer Dorfstraße 29, Parkplatz „Auetal“
Ortsteil Siepe, Alte Dorfstraße, Bushaltestelle

h) Ortschaft Jeggeleben

Aushangkästen in
Ortsteil Jeggeleben, Jeggeleben Nr. 16, vor Hof Moldenhauer
Ortsteil Mösenthin, Mösenthin Nr. 4, vor Hof Krüger
Ortsteil Sallenthin, gegenüber Sallenthin Nr. 14, am Kriegerdenkmal
Ortsteil Zierau, Zierau Nr. 12, am Dorfplatz

i) Ortschaft Kahrstedt

Aushangkästen in
Ortsteil Kahrstedt, zwischen Lindenstraße 19a und 21
Ortsteil Vietzen, Vietzen Nr. 9, am Saal „Zur Weinrebe“ Vietzen

j) Ortschaft Kakerbeck

Aushangkästen in
Ortsteil Kakerbeck, Kakerbecker Dorfstraße 121
Ortsteil Brüchau, zwischen Brüchau Nr. 40 und Nr. 41
Ortsteil Jemmeritz, zwischen Jemmeritz Nr. 16 und Nr. 18

k) Ortschaft Neuendorf am Damm

Aushangkästen in
Ortsteil Neuendorf am Damm, Neuendorfer Dorfstr.14, an der Buswartehalle
Ortsteil Karritz, Hauptstraße 22, vor dem Feuerwehr-Gerätehaus

- l) Ortschaft Packebusch**
Aushangkästen in
Ortsteil Packebusch, Bahnhofstraße 58c, vor Bäckerei Wischeropp
Ortsteil Hagenau, Hagenau Nr. 29 (Dorfgemeinschaftshaus)
- m) Ortschaft Vienau**
Aushangkästen in
Ortsteil Vienau, Zum Töpferberg 11, Gemeindehaus Vienau
Ortsteil Dolchau, Dolchauer Dorfstraße 3
Ortsteil Mehrin, Mehriner Dorfstraße 12, Bauernschänke Mehrin
Ortsteil Beese, Beeser Dorfstraße 1
- n) Ortschaft Wernstedt**
Aushangkästen in
Ortsteil Wernstedt, Wernstedter Dorfstraße 23
- o) Ortschaft Winkelstedt**
Aushangkästen in
Ortsteil Winkelstedt, zwischen Winkelstedter Dorfstraße 6 und 7, neben Bushaltestelle
Ortsteil Faulenhorst, zwischen Faulenhorster Dorfstraße 16 und 18, neben der Kirche
Ortsteil Wustrewe, zwischen Wustrewe Dorfstraße 23 und 24, neben Bushaltestelle
- p) Ortschaft Zethlingen**
Aushangkästen in
Ortsteil Zethlingen, Zethlinger Dorfstraße 30, neben Bushaltestelle
Ortsteil Zethlingen, Zethlinger Dorfstraße 73, neben Bushaltestelle ggü. Friedhof
Ortsteil Cheinitz, Cheinitzer Rundling 19, am Grundstück Bernd Otto
- (9) Bekanntmachungen der Ortsbürgermeister und des jeweiligen Ortschaftsrates sowie Wahlbekanntmachungen für die Wahl zu den Ortschaftsräten werden in den Aushangkästen der betreffenden Ortschaften veröffentlicht:
- a) Ortschaft Kalbe (Milde)**
Aushangkästen in
Ortsteil Kalbe (Milde), Schulstraße 11, am neuen Kleinsportzentrum
Ortsteil Vahrholz, Vahrholzer Dorfstraße 13
Ortsteil Bühne, Bühne 13, vor dem Feuerwehr-Gerätehaus
- b) Ortschaft Altmersleben**
Aushangkästen in
Ortsteil Altmersleben, Altmerslebener Dorfstraße 9, neben der Bushaltestelle
Ortsteil Butterhorst, ggü. Kastanienstraße 1, neben der Bushaltestelle
- c) Ortschaft Badel**
Aushangkästen in
Ortsteil Badel, Badeler Dorfstraße 1b, am Feuerwehrgerätehaus,
Ortsteil Badel, Badel Nr. 35/36, an der Raiffeisenbank,
Ortsteil Thüritz, Thüritz 13, am Dorfgemeinschaftshaus
- d) Ortschaft Brunau**
Aushangkästen in
Ortsteil Brunau, Bahnhofstraße 33, Kaufhalle
Ortsteil Brunau, Große Dorfstraße 15
Ortsteil Plathe, Plather Dorfstraße 16
- e) Ortschaft Engersen**
Aushangkästen in
Ortsteil Engersen, Zichtauer Straße 8, an der Kindertagesstätte
Ortsteil Klein Engersen, Dorfanger, in der Buswarte
- f) Ortschaft Güssefeld**
Aushangkästen in
Ortsteil Güssefeld, Güssefelder Dorfstraße 24
- g) Ortschaft Jeetze**
Aushangkästen in
Ortsteil Jeetze, gegenüber Jeetzer Dorfstraße 29, Parkplatz „Auetal“
Ortsteil Siepe, Alte Dorfstraße, Bushaltestelle
- h) Ortschaft Jeggeleben**
Aushangkästen in
Ortsteil Jeggeleben, Jeggeleben Nr. 16, vor Hof Moldenhauer
Ortsteil Mösenthin, Mösenthin Nr. 4, vor Hof Krüger
Ortsteil Sallenthin, gegenüber Sallenthin Nr. 14, am Kriegerdenkmal
Ortsteil Zierau, Zierau Nr. 12, am Dorfplatz
- i) Ortschaft Kahrstedt**
Aushangkästen in
Ortsteil Kahrstedt, zwischen Lindenstraße 19a und 21
Ortsteil Vietzen, Vietzen Nr. 9, am Saal „Zur Weinrebe“ Vietzen
- j) Ortschaft Kakerbeck**
Aushangkästen in
Ortsteil Kakerbeck, Kakerbecker Dorfstraße 121
Ortsteil Brüchau, zwischen Brüchau Nr. 40 und Nr. 41
Ortsteil Jemmeritz, zwischen Jemmeritz Nr. 16 und Nr. 18

- k) Ortschaft Neuendorf am Damm**
Aushangkästen in
Ortsteil Neuendorf am Damm, Neuendorfer Dorfstr.14, an der Buswarte
Ortsteil Karritz, Hauptstraße 22, vor dem Feuerwehr-Gerätehaus

- l) Ortschaft Packebusch**
Aushangkästen in
Ortsteil Packebusch, Bahnhofstraße 58c, vor Bäckerei Wischeropp
Ortsteil Hagenau, Hagenau Nr. 29 (Dorfgemeinschaftshaus)

- m) Ortschaft Vienau**
Aushangkästen in
Ortsteil Vienau, Zum Töpferberg 11, Gemeindehaus Vienau
Ortsteil Dolchau, Dolchauer Dorfstraße 3
Ortsteil Mehrin, Mehriner Dorfstraße 12, Bauernschänke Mehrin
Ortsteil Beese, Beeser Dorfstraße 1

- n) Ortschaft Wernstedt**
Aushangkästen in
Ortsteil Wernstedt, Wernstedter Dorfstraße 23

- o) Ortschaft Winkelstedt**
Aushangkästen in
Ortsteil Winkelstedt, zwischen Winkelstedter Dorfstraße 6 und 7, neben Bushaltestelle
Ortsteil Faulenhorst, zwischen Faulenhorster Dorfstraße 16 und 18, neben der Kirche
Ortsteil Wustrewe, zwischen Wustrewe Dorfstraße 23 und 24, neben Bushaltestelle

- p) Ortschaft Zethlingen**
Aushangkästen in
Ortsteil Zethlingen, Zethlinger Dorfstraße 30, neben Bushaltestelle
Ortsteil Zethlingen, Zethlinger Dorfstraße 73, neben Bushaltestelle ggü. Friedhof
Ortsteil Cheinitz, Cheinitzer Rundling 19, am Grundstück Bernd Otto

Artikel 5

Die Änderung dieser Satzung tritt nach dem Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kalbe (Milde), den 29.11.2018

gez. **R u t h**
Bürgermeister

EG Stadt Kalbe (Milde)

3. Änderung

der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausschlag und Fahrtkosten für ehrenamtliche Ortsbürgermeister und sonstige ehrenamtlich Tätige in der Stadt Kalbe (Milde) vom 06.11.2014

Aufgrund der §§ 8, 35, 36, 82 und 85 KVG LSA vom 17.06.2014 in der derzeit gültigen Fassung sowie des Runderlasses des MI vom 16.06.2014 hat der Stadtrat der Stadt Kalbe (Milde) in seiner Sitzung am 29.11.2018 folgende Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

Artikel 1

In die Satzung wird ein § 3 a eingefügt:

§ 3 a Entschädigung der Ortsvorsteher

- (1) Mit Beginn der Legislaturperiode im Juni 2019 erhalten Ortsvorsteher eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 120,00 €.
- (2) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit des Ortsvorstehers länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung.

Artikel 2

- a) § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

– Löschgruppenführer Brüchau, Bühne, Dolchau;	
– Kahrstedt, Karritz-Neuendorf, Thüritz, Plathe;	
– Vahrholz, Winkelstedt und Wustrewe	30,00 €
– Verantwortlicher Truppführer Standort	10,00 €

- b) § 5 Absatz 9 wird angefügt:

- (9) Besteht neben der Aufwandsentschädigung Anspruch auf Ersatz des durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes als Feuerwehrmitglied entstandenen Verdienstausschlages wird bei Nichtselbstständigen auf Antrag des Arbeitgebers der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag ersetzt. Bei Selbstständigen wird der nachgewiesene Verdienstausschlag auf Antrag bis zu einem Höchstsatz von 16,00 € pro Stunde, höchstens jedoch für 8 Stunden pro Tag und 40 Stunden pro Woche, erstattet.

Artikel 3

§ 7 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

Die Zahlung der jährlichen Pauschale für Atemschutzgeräteträger nach § 5 Abs. 3 erfolgt zum 31.12. eines jeden Jahres. Entsteht oder entfällt der Anspruch während des Jahres, wird die pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Monat in dem kein Anspruch entsteht, um ein Zwölftel gekürzt.

Artikel 4

Die Änderung dieser Satzung tritt nach dem Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kalbe (Milde), 29.11.2018

gez. Ruth
Bürgermeister

EG Stadt Kalbe (Milde)

Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung nach § 13a BauGB „Salzwiese I“, Stadt Kalbe (Milde)

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde) hat die 1. Änderung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung „Salzwiese I“ in Kalbe (Milde) und deren Auslegung beschlossen.

Plananlass ist die Ergänzung der Festsetzungen des Maßes der baulichen Nutzung um die Festsetzung der Zahl der zulässigen Vollgeschosse – hier zwei Vollgeschosse. (§ 16 BauNVO)

Mit der Beschlussfassung wurde die Auslegung der Planunterlagen bestimmt.

Die öffentliche Auslegung erfolgt in der Zeit vom 02.01.2019 bis 04.02.2019 im Bauamt vorm Zimmer 26 der Stadt Kalbe (Milde), Schulstraße 11 in 39624 Kalbe (Milde) während folgender Zeiten:

Montag 9:00-12:00 Uhr,
Dienstag 9:00-12:00 Uhr und 13:00-18:00 Uhr,
Mittwoch 9:00-12:00 Uhr,
Donnerstag 9:00-12:00 Uhr und 13:00-16:00 Uhr,
Freitag 9:00-12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB).

Der vorstehende Beschluss wird damit öffentlich bekannt gemacht.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu den Entwürfen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gemäß § 34 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2-3 BauGB besteht keine UVP-Pflicht (unter 20.000 m² Flächeninanspruchnahme) und eine Berührtheit eines FFH-Gebietes durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes ist nicht zu erkennen.

Kalbe (Milde), den 13.12.2018

gez. Ruth
Bürgermeister

Regionale Planungsgemeinschaft

Wirtschaftsplan und Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark für das Wirtschaftsjahr 2019

Aufgrund der §§ 13 und 16 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit § 16 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebesgesetz - EigBG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 446) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288) hat die Regionalversammlung in der Sitzung am 26.09.2018 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

§1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Erfolgsplan in den

Erträgen auf	805.100,00 €
Aufwendungen auf	882.100,00 €

2. im Vermögensplan in der

Einnahme auf	80.000,00 €
Ausgabe auf	80.000,00 €

festgesetzt.

§2

Im Vermögensplan werden keine Kredite für Investitionen festgesetzt.

§3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§4

Der Höchstbetrag des Kassenkredites, der im Haushaltsjahr 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden darf, wird auf 161.000,00 EURO festgesetzt.

§5

(1) Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2019 beträgt 369.200,00 EURO. Es entfallen auf die Verbandsmitglieder

Gebietskörperschaft	Anteil Umlage 2019 in EURO
Altmarkkreis Salzwedel	156.180,00 €
Landkreis Stendal	213.020,00 €
Summe:	369.200,00 €

(2) Auf die Verbandsumlage ist vierteljährlich im Voraus ein Abschlag in Höhe von 25 % zu zahlen, spätestens bis zum 4. Werktag eines jeden Quartals.

Salzwedel, den 26.09.2018

Regionale Planungsgemeinschaft Altmark



Vorsitzender



Siegel

Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Wirtschaftsplan 2019 wurde am 26.09.2018 durch die Regionalversammlung in der 77. Sitzung beschlossen.

Der Wirtschaftsplan enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Mit Bescheid des Landesverwaltungsamtes, Referat Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen vom 20.11.2018 darf der Beschluss über den Wirtschaftsplan der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark für das Jahr 2019 gemäß §§ 146 Abs. 2 KVG LSA i.V.m. 16 Abs. 1 GKG-LSA vollzogen werden.

Der Wirtschaftsplan 2019 liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeverordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 20.12.2018 bis 17.01.2019 zur Einsichtnahme in den Räumen der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark, Ackerstr. 13 (Speicher), in Salzwedel – während der Sprechzeiten öffentlich aus.



Carsten Wulfänger
Vorsitzender



Siegel

Regionale Planungsgemeinschaft

Nachtrags-Wirtschaftsplan und Bekanntmachung des 1. Nachtrags-Wirtschaftsplanes der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark für das Wirtschaftsjahr 2018

Aufgrund der §§ 13 und 16 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit § 16 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebesgesetz - EigBG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 446) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes v. 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288) hat die Regionalversammlung in der Sitzung am 26.09.2018 folgenden 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan beschlossen:

§1

Im 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2018 werden

1. im Erfolgsplan in den

Erträgen auf	654.400,00 €
Aufwendungen auf	706.400,00 €

2. im Vermögensplan in der

Einnahme auf	55.800,00 €
Ausgabe auf	55.800,00 €

festgesetzt.

§2

Im Vermögensplan werden keine Kredite für Investitionen festgesetzt.

§3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§4

Der Höchstbetrag des Kassenkredites, der im Haushaltsjahr 2018 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden darf, wird auf 129.000,00 EURO festgesetzt.

§5

(1) Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2018 beträgt 365.500,00 EURO. Es entfallen auf die Verbandsmitglieder

Gebietskörperschaft	Anteil Umlage 2018 in EURO
Altmarkkreis Salzwedel	154.700,00 €
Landkreis Stendal	210.800,00 €
Summe:	365.500,00 €

(2) Auf die Verbandsumlage ist vierteljährlich im Voraus ein Abschlag in Höhe von 25 % zu zahlen, spätestens bis zum 4. Werktag eines jeden Quartals.

Salzwedel, den 26.09.2018

Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

Vorsitzender



Siegel

Bekanntmachung des 1. Nachtrags-Wirtschaftsplan 2018

Der vorstehende 1. Nachtrags-Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der 1. Nachtrags-Wirtschaftsplan 2018 wurde am 26.09.2018 durch die Regionalversammlung in der 77. Sitzung beschlossen.

Der 1. Nachtrags-Wirtschaftsplan 2018 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Mit Bescheid des Landesverwaltungsamtes, Referat Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen vom 20.11.2018 darf der Beschluss über den 1. Nachtrags-Wirtschaftsplan der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark für das Jahr 2018 gemäß §§ 146 Abs. 2 KVG LSA i.V.m. 16 Abs. 1 GKG-LSA vollzogen werden.

Der 1. Nachtrags-Wirtschaftsplan 2018 liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeverordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 20.12.2018 bis 17.01.2019 zur Einsichtnahme in den Räumen der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark, Ackerstr. 13 (Speicher), in Salzwedel – während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Carsten Wulfänger
Vorsitzender



Siegel

Verband Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel

Jahresabschluss 2017

1. Feststellung des Jahresabschlusses

1.1. Bilanzsumme 31.12.2017	68.236.932,72 €
1.1.1 davon entfallen auf der Aktivseite auf	
– das Anlagevermögen	65.114.370,33 €
– das Umlaufvermögen	3.122.562,39 €
1.1.2. davon entfallen auf der Passivseite auf	
– das Eigenkapital	15.571.149,90 €
– die empfangenen Ertragszuschüsse	64.059,27 €
– die Rückstellungen	3.261.708,19 €
– die Verbindlichkeiten	45.578.091,78 €
1.2 Jahresgewinn	704.092,90 €
1.2.1. Summe der Erträge	11.123.063,50 €
1.2.2. Summe der Aufwendungen	10.418.970,60 €

2. Verwendung des Jahresgewinns/Behandlung des Jahresverlustes

2.1. bei einem Jahresgewinn:	
a) zur Tilgung des Verlustvortrages	704.092,90 €

3. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Verbandes Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel, Hansestadt Salzwedel, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Verbandsgeschäftsführers.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 142 Abs. 1 KVG LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbands sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Verbandsgeschäftsführers sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Leipzig, den 12.10.2018

gez. Reiner Altvater
Wirtschaftsprüfer

gez. René Strobach
Wirtschaftsprüfer

Siegel
WIBERA
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Düsseldorf
Zweigniederlassung Leipzig

4. Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Altmarkkreises Salzwedel nach § 19 Eigenbetriebsgesetz

In Anwendung des § 2 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt vom 22.03.2006 (GVBl. LSA Nr. 10/2006) erteilt das RPA den folgenden Feststellungsvermerk:

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 12. Oktober 2018 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2017 beauftragte WIBERA Wirtschaftsberatung Aktiengesellschaft Rechnungsprüfungsgesellschaft, Käthe-Kollwitz-Str. 21 in 04109 Leipzig die Buchführung und der Jahresabschluss des VKWA Salzwedel den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des VKWA Salzwedel. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.

Das RPA hat keine eigenen Feststellungen getroffen.

Im Auftrag

gez. Fehse

Amtsleiterin des Rechnungsprüfungsamtes

19. November 2018

5. Beschluss der Verbandsversammlung des VKWA Salzwedel

Beschluss Nr. 3 /18

Die Verbandsversammlung beschließt die Entgegennahme und Feststellung des Jahresabschlusses einschließlich des Prüfberichtes sowie die Verwendung des Jahresgewinnes zur Tilgung des Verlustvortrages.

Dem Verbandsgeschäftsführer wird die Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Stimmenanzahl:	362
Ja-Stimmen:	362
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen zur Einsicht vom 28.01.19 bis zum 08.02.19 im VKWA Salzwedel, Schäferstegel 56, Zentraleitstelle während der Dienstzeit öffentlich aus.

gez. Schütte

Verbandsgeschäftsführer

Verband Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel

Amt für Landwirtschaft, Flurordnung und Forsten Altmark

Öffentliche Bekanntmachung Ausführungsanordnung vom 30.11.2018

Flurbereinigungsverfahren:

OU Uchtsprunge-Staats-Vinzelberg

Landkreis:

Stendal/Altmarkkreis Salzwedel

Verfahrens-Nr.:

17 SDL 006

1. Im Flurbereinigungsverfahren OU Uchtsprunge-Staats-Vinzelberg ordnet das Amt für Landwirtschaft, Flurordnung und Forsten Altmark hiermit die Ausführung des Flurbereinigungsplanes einschließlich des Nachtrages 1 für das gesamte Flurbereinigungsgebiet (§ 61 des Flurbereinigungsgesetzes – FlurbG) an.

1.1 Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes und damit der rechtlichen Wirkung des Flurbereinigungsplanes und des Nachtrages 1 wird der **21.12.2018, 0.00 Uhr** festgesetzt.

Mit diesem Tage werden die neuen Grundstücke anstelle der alten Grundstücke Eigentum der Teilnehmer. Hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, treten die neuen Grundstücke an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG). Das Gleiche gilt auch für die Pachtverhältnisse.

1.2 Der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung der neuen Grundstücke wurde bereits durch die Überleitungsbestimmungen zu der vorläufigen Besitzeinweisung geregelt. Soweit die im Flurbereinigungsplan und im Nachtrag 1 zugeteilten Grundstücke geändert worden sind, wird hiermit angeordnet, dass gemäß § 62 Abs. 2 FlurbG Besitz, Verwaltung und Nutzung der geänderten neuen Grundstücke mit Eintritt des neuen Rechtszustandes auf die Empfänger übergehen. Hierfür gelten die Überleitungsbestimmungen sinngemäß.

Mit dieser Anordnung enden die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung vom 01.07.2013.

1.3 Anträge auf Regelung des Nießbrauchs und der Pachtverhältnisse (§§ 69 und 70 FlurbG) sind - soweit sich die Beteiligten nicht einigen können - gemäß § 71 FlurbG innerhalb von drei Monaten nach Erlass der Ausführungsanordnung beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal zu stellen

1.4 Mit der Ausführungsanordnung entfallen die Verfügungsbeschränkungen gem. § 34 FlurbG.

2. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO wird die sofortige Vollziehung dieser Ausführungsanordnung angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

3. Begründung

Die Voraussetzungen für die Ausführungsanordnung nach § 61 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) liegen vor.

Der Flurbereinigungsplan einschließlich des Nachtrages 1 ist widerspruchsfrei und damit unanfechtbar.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt sowohl im überwiegenden Interesse der Beteiligten als auch im öffentlichen Interesse.

Die aufschiebende Wirkung gegebenenfalls eingelegter Rechtsbehelfe hätte zur Folge, dass der Grundstücksverkehr erheblich erschwert sein würde. Ein längeres Hinausschieben der Ausführung des Flurbereinigungsplanes ist für die Beteiligten nicht zumutbar. Sie dürfen erwarten, dass nicht nur der Besitz, sondern auch die Eigentumsverhältnisse an den neuen Grundstücken sobald wie möglich geregelt werden, damit die öffentlichen Bücher berichtigt werden können und der gesamte Grundstücksverkehr wieder normalisiert wird. Mit der sofortigen Vollziehung der Ausführungsanordnung wird die notwendige Rechtssicherheit geschaffen und die Abwicklung des gesamten Verfahrens beschleunigt.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung ist auch gegeben, da in einem Flurbereinigungsverfahren eine Vielzahl aufs Engste miteinander verflochtener Abfindungen besteht. Aus einer aufschiebenden Wirkung der gegen diese Ausführungsanordnung eingelegten Rechtsbehelfe würde der Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplanes und des Nachtrages 1 erfahrungsgemäß über einen längeren Zeitraum verzögert werden.

Die sofortige Vollziehung liegt aber auch im öffentlichen Interesse, da der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in die Flurneuordnung investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen ist, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal erhoben werden.

Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag. Für die Wahrung der Frist ist das Datum des Einganges des Widerspruches bei der vorgeannten Behörde maßgebend.

Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung haben wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen – Anhalt in Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg, 8. Senat (Flurbereinigungsssenat) der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung zulässig (§ 80 Abs. 5 Satz 1, 2. Alternative VwGO).

Im Auftrag

(DS)

gez. Hausdorf
Sachgebietsleiterin

Landesverwaltungsamt

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

Avacon Netz GmbH, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I

S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

15-kV-Freileitung Nr. 13 UW Güssefeld-SSt Möllenbeck und 15-kV-Freileitung Nr. 1 UW Salzwedel-UW Siedenlangenberg

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits bestehender Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Altmarkkreis Salzwedel sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Vienau	8
Mehrin	6
Dambeck	7

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie die beigelegten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt
Referat 106
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

vom 19.12.2018 bis zum 16.01.2019 im Raum CE.19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind dienstags bis donnerstags unter Tel.: 0345 / 514 3928 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Str.2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt
Im Auftrag

gez. Fröhlich

Landesverwaltungsamt

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

Avacon Netz GmbH, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

20-kV-Freileitung Nr. 9 A UW Haldensleben-TSt Roxförde 2 Agrar und 20-kV-Freileitung Nr. 8 Gardelegen-Kuppeltrafo Holzhausen

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits bestehender Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Altmarkkreis Salzwedel sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Letzlingen	9
Algenstedt	3,5
Gardelegen	39

Die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt
Referat 106
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

vom 19.12.2018 bis zum 16.01.2019 im Raum CE.19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind dienstags bis donnerstags unter Tel.: 0345 / 514 3928 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Str.2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt
Im Auftrag

gez. Fröhlich

Wasserverband Gardelegen

3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Wasserverbandes Gardelegen (Wasserabgabensatzung) vom 13.12.2012

Der § 10 erhält folgende Fassung:

§ 10 Veranlagung und Fälligkeit

Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bescheidbekanntgabe fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung. Als Zahlungstag gilt bei Überweisungen der Tag der Gutschrift.

Der § 14 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Für jeden Wasseranschluss eines an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks wird unabhängig von dem tatsächlichen Wasserverbrauch eine Grundgebühr erhoben. Die Höhe der jährlichen Grundgebühr wird nach der Zählergröße des eingesetzten Wasserzählers erhoben und beträgt:

– bei einer Zählergröße bis	Q ₃ 4	(Qn 2,5)	60,00 € jährlich
– bei einer Zählergröße bis	Q ₃ 10	(Qn 6)	150,00 € jährlich
– bei einer Zählergröße bis	Q ₃ 16	(Qn 10)	240,00 € jährlich
– bei einer Zählergröße bis	Q ₃ 25	(Qn 15)	375,00 € jährlich
– bei einer Zählergröße bis	Q ₃ 40-63	(Qn 40)	945,00 € jährlich
– bei einer Zählergröße bis	Q ₃ 63-100	(Qn 60)	1.500,00 € jährlich
– bei einer Zählergröße bis	Q ₃ 160-250	(Qn 150)	3.750,00 € jährlich
– bei einer Zählergröße über	Q ₃ 160-250	(Qn 150)	6.000,00 € jährlich

Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Wasserzähler, so wird die Grundgebühr für jeden Zähler gesondert festgesetzt. Bei Verbundzählern wird der jeweils größere Zähler zur Festsetzung der Grundgebühr herangezogen.

Die Grundgebühr ist neben der Verbrauchsgebühr zu entrichten. Wird der Anschluss im Laufe des Jahres hergestellt, so beträgt die Grundgebühr für jeden angefangenen Monat 1/12 der Jahresgrundgebühr.

Der § 14 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Verbrauchsgebühr wird nach tatsächlichem Verbrauch, ermittelt durch Wasserzähler, erhoben. Die Verbrauchsgebühr beträgt je m³ Wasserverbrauch 1,32 €

Der § 14 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

(6) Wird auf Verlangen des Anschlussnehmers der Wasserzähler vorübergehend stillgelegt, so ist hierfür eine Gebühr in Höhe von 61,00 € zu entrichten. Die Gebühr für die Wiederinbetriebnahme des vorübergehend stillgelegten Anschlusses beträgt 61,00 €. Wird ein vorübergehend stillgelegter Anschluss nicht innerhalb eines Jahres wieder auf Antrag des Anschlussnehmers in Betrieb gesetzt, erfolgt der entsprechend § 20 Abs. 4 erstattungspflichtige Rückbau des Anschlusses.

Der § 14 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

(7) Die Gebühr für eine durchgeführte Wassersperre beträgt 61,00 €. Für die Wiederaufnahme der Wasserversorgung ist eine Gebühr von 61,00 € zu entrichten.

Der § 14 Absatz 8 erhält folgende Fassung:

(8) Die Verbrauchsgebühr für die vorübergehende Wasserabgabe über Standrohre oder Bauwasserzähler beträgt 1,32 €/m³.

Der § 14 Absatz 9 erhält folgende Fassung:

(9) Die einmalige Bereitstellungsgebühr für ein Standrohr beträgt je Ausleihe 56,00 €, die Nutzungsgebühr beträgt je Kalendertag 2,95 €. Es kann ein Sicherheitsbetrag von 300,00 € erhoben werden.

Der § 14 Absatz 10 erhält folgende Fassung:

(10) Für die Bereitstellung eines Bauwasserzählers wird eine Nutzungsgebühr von 0,43 € je Kalendertag berechnet.

Der § 18 erhält folgende Fassung:

§ 18 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember des laufenden Jahres fällig. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird vom WVG in dem Bescheid zur Jahresabrechnung nach der Wassermenge des Vorjahres festgesetzt. Die Gebühren können zusammen mit anderen Beträgen angefordert werden
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung eine Trinkwassermenge von 2,5 m³ pro Person und Monat zugrunde gelegt.
- (3) Die zu entrichtenden Beträge sind einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig. Als Zahlungstag gilt bei Überweisungen der Tag der Gutschrift.

Der § 20 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Aufwendungen für die Herstellung von Anschlussleitungen bis 50 mm Nennweite werden nach Einheitssätzen wie folgt ermittelt:

- a) für die Herstellung der Anschlussleitung bis 20 m innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes bis zur Grenze des anzuschließenden Grundstücks werden berechnet:

Anschlussnennweite bis 50 mm (2") 1.273,00 €

Die Aufwendungen für die Herstellung von Mehrlängen bei einer Anschlussleitung von über 20 m im öffentlichen Verkehrsraum werden nach den tatsächlichen Kosten abgerechnet.

- b) für die Herstellung der Anschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück bis zum Wasserzähler (als Leitungs- bzw. Rohrgrabenlänge gemessen) werden berechnet: Materialkosten einschließlich Verlegung:

Nennweite bis DN 50 bei Grenzbebauung zum öffentlichen Bereich	402,00 €
Nennweite bis DN 50 und einer Anschlusslänge bis 5 m	429,00 €
Nennweite bis DN 50 und einer Anschlusslänge bis 10 m	456,00 €
Nennweite bis DN 50 je weiteren m	5,00 €

Erdarbeiten:

Anschlusslänge für Rohr DN 50 bis 5 m	117,00 €
Anschlusslänge für Rohr DN 50 bis 10 m	234,00 €
Anschlusslänge je weiteren m	20,00 €

Mauerdurchbrüche sowie der Aufbruch und die Wiederherstellung befestigter Oberflächen auf dem privaten Grundstück werden nach Aufwand berechnet.

- c) Erfolgt im Auftrag des Kunden die Komplettrekonstruktion eines Altanschlusses auf dem privaten Grundstück bis einschließlich Wasserzähleranlage im Sinne der Wasseranschlusssatzung § 14 Abs. 8, wird diese Leistung mit den Ansätzen wie unter Punkt b) aufgeführt abgerechnet. Etwaiger Mehraufwand durch zu erbringende Rückbauarbeiten und Anschlussarbeiten im Bereich der Wasserzähleranlage werden als Zulage nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

- d) Ab einer zu erwartenden Anschlusslänge von >25 m auf dem anzuschließenden Grundstück kann der WVG bauseits einen Wasserzählerschacht im Bereich der Grundstücksgrenze als Übergabepunkt fordern. Der Anschluss und die Inbetriebnahme erfolgt durch den WVG.

Anschließen eines bauseits errichteten Wasserzählerschachtes 402,00 €

Erfolgt auf gesonderten Auftrag des Kunden die Lieferung und Montage eines Wasserzählerschachtes Nennweite bis DN 25 durch den WVG, wird inklusive Tiefbauleistungen berechnet

Wasserzählerschacht mit Deckel der Belastungsklasse A	1.079,00 €
Wasserzählerschacht mit Deckel der Belastungsklasse B	1.152,00 €

Der Grundstückseigentümer kann die Erdarbeiten für den Rohrgraben auf seinem eigenen Grundstück und die Oberflächenbefestigung selbst vornehmen. Dann werden die Erdarbeiten und die Oberflächenbefestigung nicht berechnet.

Die Satzungsänderung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Gardelegen, 06.12.2018

Verbandsgeschäftsführerin

Wasserverband Gardelegen

2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Abgaben für die Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes Gardelegen (Schmutzwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 04.02.2015

Der § 10 erhält folgende Fassung:

§ 10 Veranlagung und Fälligkeit

Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bescheidbekanntgabe fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung. Als Zahlungstag gilt bei Überweisungen der Tag der Gutschrift.

Der § 14 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) Zur Ermittlung des Wasserverbrauches, welcher nicht in die zentrale Schmutzwasseranlage gelangt und zur Ermittlung der Wasserförderung aus einer Eigenversorgungsanlage oder anderer Wasserquellen, welcher in die zentrale Schmutzwasseranlage gelangt, ist ein Wasserzähler erforderlich. Dafür wird eine Gebühr erhoben. Diese Gebühr beträgt:

– bei einer Zählergröße bis	Q ₃ 4	(Qn 2,5)	21,60 € jährlich
– bei einer Zählergröße bis	Q ₃ 10	(Qn 6)	26,60 € jährlich

Zulässig sind nur amtlich geeichte Zähler des WVG der Zählergröße Q₃4 (Qn 2,5) und Q₃10 (Qn 6). Die Zähler bleiben Eigentum des WVG. Für die Einbauerlaubnis und Abnahme der eingebauten Zähler wird eine einmalige Gebühr von 73,00 € zzgl. MwSt. erhoben.

Im § 14 Absatz 8 wird nach Satz 3 wird ein neuer Satz 4 eingefügt:

„Daneben wird für die dezentrale Schmutzwasserentsorgung über eine Kleinkläranlage eine Grundgebühr erhoben.“

Im § 14 Absatz 9 wird nach Satz 3 wird ein neuer Satz 4 eingefügt:

„Daneben wird für die dezentrale Schmutzwasserentsorgung über eine abflusslose Sammelgrube eine Grundgebühr erhoben.“

Der § 15 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Gebührensätze für die zentrale Schmutzwasserentsorgung

- a) Die Mengengebühr beträgt für jeden vollen m³ eingeleiteten Schmutzwassers 2,78 €. Darin ist ein verschmutzungsabhängiger Gebührenanteil in Höhe von 1,22 €/m³ enthalten.

- b) Neben der Mengengebühr wird zur Deckung der fixen Kosten je Schmutzwasseranschluss eine Grundgebühr erhoben. Die Grundgebühr wird nach den Wasserzählernenngrößen bemessen. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Wasserzähler, so wird die Grundgebühr entsprechend für jeden Zähler gesondert festgesetzt.

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einer Zählergröße

– bis einschließlich	Q ₃ 4	(Qn 2,5)	60,00 € jährlich
– bis einschließlich	Q ₃ 10	(Qn 6)	150,00 € jährlich
– bis einschließlich	Q ₃ 16	(Qn 10)	240,00 € jährlich
– bis einschließlich	Q ₃ 25	(Qn 15)	375,00 € jährlich
– bis einschließlich	Q ₃ 40-63	(Qn 40)	945,00 € jährlich
– bis einschließlich	Q ₃ 63-100	(Qn 60)	1.500,00 € jährlich
– bis einschließlich	Q ₃ 160-250	(Qn 150)	3.750,00 € jährlich
– über	Q ₃ 160-250	(Qn 150)	6.000,00 € jährlich

Bei Grundstücken, die ihre Wassermengen ganz oder teilweise aus eigenen oder öffentlichen Anlagen entnehmen, ohne einen Wasserzähler zu verwenden, wird die Nennleistung des Wasserzählers festgesetzt. Im Fall des § 17 Abs. 2 wird jeder begonnene Monat voll berechnet.

Der § 15 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Gebührensätze für die dezentrale Entsorgung (abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen)

a) Für die Übernahme und Beseitigung des in abflusslosen Gruben (Sammelgruben) gesammelten Fäkalwassers werden die Gebühren nach der Fäkalwassermenge bemessen, die aus der Sammelgrube abgefahren wird. Die Mengengebühr beträgt 12,77 €/m³ eingesammelten Fäkalwassers. Neben der Mengengebühr wird zur Deckung der fixen Kosten je abflusslose Grube eine Grundgebühr erhoben. Die Grundgebühr beträgt 60,00 €/Jahr.

b) Für die Übernahme und Beseitigung des in Absetz- und Ausfallgruben (Kleinkläranlagen) anfallenden Fäkal-schlammes werden Gebühren nach der Menge des Fäkal-schlammes erhoben. Die Gebühr beträgt 44,00 €/m³ eingesammelten Fäkal-schlammes. Neben der Mengengebühr wird zur Deckung der fixen Kosten je Kleinkläranlage eine Grundgebühr erhoben. Die Grundgebühr beträgt 60,00 €/Jahr. Bei MUTEK-Anlagen oder vergleichbaren Anlagen, für die der WVG selbst nicht entsorgungspflichtig ist, werden für die Überwachung der Selbstüberwachung und Wartung von Kleinkläranlagen gemäß § 78 Abs. 4 WG LSA Gebühren pro Anlage in Höhe von 49,00 €/Jahr erhoben.

c) Die Gebühr für eine erfolglose Anfahrt trotz vorheriger Anmeldung beträgt 53,00 €.

Der § 17 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Gebührenpflicht für dezentrale Entsorgungsanlagen (abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen) beginnt mit dem Tage der Inbetriebnahme und endet mit dem Tage der Außerbetriebsetzung der Anlage. Absatz 2 gilt entsprechend.

Der § 18 erhält folgende Fassung:

Erhebungszeitraum ist grundsätzlich das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschild entsteht. Endet die Zuführung von Schmutzwasser vor Ablauf des Kalenderjahres bzw. wird die dezentrale Anlage stillgelegt, entsteht die Gebührenschild am Ende des Einleitzeitraumes bzw. zum Zeitpunkt der Stilllegung.

Der § 19 erhält folgende Fassung:

§ 19 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember des laufenden Jahres fällig. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird vom WVG in dem Bescheid zur Jahresabrechnung nach der Schmutzwassermenge, Fäkalwassermenge bzw. Fäkal-schlammmenge des Vorjahres festgesetzt. Die Gebühren können zusammen mit anderen Beträgen angefordert werden.

(2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung eine Schmutzwassermenge bzw. Fäkalwassermenge von 2,5 m³ pro Person und Monat zugrunde gelegt.

(3) Die zu entrichtenden Beträge sind einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig. Als Zahlungstag gilt bei Überweisungen der Tag der Gutschrift.

Die Satzungsänderung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.



Gardelegen, 06.12.2018

Verbandsgeschäftsführerin

Wasserverband Gardelegen

3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten des Wasserverbandes Gardelegen (Verwaltungskostensatzung) vom 26.04.2012

Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Kostentarif zu §§ 2, 3, 4 und 6 Abs. 2 Nr. 8

der Verwaltungskostensatzung des Wasserverbandes Gardelegen

Nr. Gegenstand	Betrag in €
1. Abschriften	
im Format DIN A5, je angefangene Seite	1,30
im Format DIN A4, je angefangene Seite	2,50
2. Vervielfältigungen mit Lichtpaus-, Fotokopier- und ähnlichen Geräten	
bis zum Format DIN A4, je angefangene Seite	0,30
im Format DIN A3, je angefangene Seite	0,50
bei größeren Formaten, je angefangene Seite bis zu	13,00
3. Abgabe von Satzungen und anderen Druckstücken:	
je Seite	0,30
Mindestens	2,00

4. Büroarbeiten		
je angefangene halbe Stunde		24,55
z.B. Auskunft, Anfrage und Beschwerden, die über das normale Maß hinausgehen und den üblichen Rahmen überschreiten		
5. Amtshandlungen im Zusammenhang mit der dezentralen Entsorgung		
je angefangene halbe Stunde		24,55
6. Außenarbeiten		
einschließlich Anfahrt von der Dienststelle bzw. vom vorhergehenden Einsatzort		
je angefangene halbe Stunde		
Meister		27,95
Ingenieur		30,50
7. Prüfung eines Anschlussantrages und Erteilung der Anschlussgenehmigung		
je Grundstück bei einem Zeitaufwand bis zu 2 h		98,20
Aufwand darüber hinaus je angefangene halbe Stunde		24,55
8. Abnahme eines Trinkwasser- oder Schmutzwasserhausanschlusses bzw. Kontrolle einer Kleinkläranlage auf dem Grundstück		
einschließlich Anfahrt von der Dienststelle bzw. vom vorhergehenden Einsatzort		
je angefangene halbe Stunde		
Meister		27,95
Ingenieur		30,50
9. Verwaltungstätigkeit		
Bearbeitungszeit bis zu 15 Minuten		15,00
Bearbeitungszeit bis zu 30 Minuten		24,55
Für jede weitere angefangene 15 Minuten Arbeitszeit		12,28
10. Untersuchungen von Abwasseranlagen, die durch satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden		
je angefangene halbe Stunde		27,95
11. Sonstige Amtshandlungen und Prüfungsmaßnahmen		
je angefangene halbe Stunde		24,55
12. Stellungnahme zur Bauvoranfrage bzw. zum Bauantrag		
ohne Ortsbesichtigung		24,55
ohne Ortsbesichtigung, mit Abforderung weiterer Unterlagen		49,10
mit Ortsbesichtigung		73,65
mit Ortsbesichtigung und Abforderung weiterer Unterlagen		98,20
13. Akteneinsicht		
soweit Akten, Karteien, Register und dgl. nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind		
je Fall		5,00
bei Beaufsichtigung (Akteneinsicht) je angefangene halbe Stunde		24,55
14. Abwasseranalysen im Zusammenhang mit der Indirekteinleiterkontrolle und Beprobung		
je Probenahme		55,90
Analysen		nach Aufwand

Die Satzungsänderung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.



Gardelegen, 06.12.2018

Verbandsgeschäftsführerin

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel

Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel
Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel
Telefon 0 39 01/840-308

Verantwortlich für die Redaktion: Amt für Kreisentwicklung/Pressestelle
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-West

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte
Satz: ProMedia Barleben GmbH, Verlagsstraße 1
39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32
29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61